

Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I/05, [Nr. 15] S. 210), in Verbindung mit § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des BbgSchulG vom 14.04.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 4], S. 58) in seiner Sitzung am 26.05.2008 nachfolgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten (beschlossen in der Sitzung des Kreistages am 29.04.2004) beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Schüler an Grundschulen, der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und der Jahrgangsstufen 7 – 10 an Förderschulen erhalten für ein Schuljahr einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von:

- a) 70 % für den Tarif Großgemeinde
- b) 90 % für alle übrigen Tarife und beim Schulbesuch innerhalb des Landkreises
- c) 56 % bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises.

Dieser Zuschuss gilt für das 1. Kind. Für das 2. Kind erhöht sich dieser Zuschuss um 5 % und ab dem 3. Kind auf 100 %.

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Bestellung/des Erwerbs der Schülerfahrkarte folgende Sozialleistungen beziehen:

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe – oder
- Grundsicherung nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - oder
- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende - oder
- mit ihren in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder
- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),

erhalten einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die für das 1. und 2. Kind bezogen auf das jeweilige Schuljahr einen Betrag von jeweils 20,00 € übersteigen. Sollte der Zuschuss in Folge einer Geschwisterermäßigung höher ausfallen, so gilt dieser.“

2. Der § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie der übrigen Sekundarstufe II ohne eigene Arbeits- oder Ausbildungsvergütung erhalten für ein Schuljahr einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 45 %. Dieser Zuschuss gilt für das 1. Kind. Für das 2. Kind erhöht sich dieser Zuschuss um 5 % und ab dem 3. Kind auf 100 %. Für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II, dem SGB XII, dem WoGG oder dem BKGG erhalten, finden die Regelungen des Absatzes 1, Satz 4 analog Anwendung.“

3. Der § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 der Förderschulen und Schüler, die in einem Schülerspezialverkehr befördert werden, erhalten einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die bezogen auf das jeweilige Schuljahr einen Betrag von 38,00 € übersteigen. Für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Geschwister sowie für Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen erhalten, finden die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 analog Anwendung.“

4. Der § 5 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Schüler der Sekundarstufe II, die eine Arbeits- oder Ausbildungsvergütung beziehen, erhalten, abweichend von Absatz 2, einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die monatlich einen Betrag von 52,00 € übersteigen. Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen analog Absatz 1 Satz 4 beziehen, erhalten einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die bezogen auf das jeweilige Schuljahr einen Betrag von 20,00 € übersteigen.“

Artikel 2

- (1) Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf die Gewährung von Zuschüssen ab dem Schuljahr 2008/2009.

- (2) Die 1. Änderung der Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 10. Mai 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 2005, Nr. 07, S. 47 ff) tritt mit Wirkung vom 17. Juli 2008 außer Kraft und gilt noch für alle Verfahren, die das Schuljahr 2007/2008 betreffen.

Rathenow, 2008-05-27

gez.
Lewandowski
Erster Beigeordneter